



Fürth

Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [6] 2015
vom 1. April 2015

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) **974-1204**



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung Erdgeschoss Hinterhaus von Gewerbe in Wohnung, Einbau einer Wohneinheit Erdgeschoss und erstes Obergeschoss
Grundstück: Johannisstraße 5, Flur-Nummer 1193/13, Gemarkung Fürth
Antragsteller: Lang² Immobilienverwaltung GmbH & Co KG, Fürth
Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwal-

tungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Nutzungsänderung des Rückgebäudes in Wohnnutzung, Balkonanbauten, Dachausbau und Sanierung, Änderung der Gebäudeklasse und Grundriss- und Fassadenänderung
Grundstück: Blumenstraße 15, Flur-Nummer 682/7, Gemarkung Fürth
Antragsteller: Dr. Birgid und Dr. Reinhold Muckelbauer, Breitengüßbach

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

Von der Abstandsflächenregelung des Art. 6 BayBO wird nach Art. 63 BayBO **Abweichung** für die Abstandsfläche des neuen Balkons nach Südosten (Flur-Nummer 682/8, Gemarkung Fürth) zugelassen.

Begründung:

Durch die geplante Aufmauerung für die Stahlkonstruktion des Balkons wird eine geringfügige Aufmauerung der Brandwand zum Nachbarn Blumenstraße 13 auf einem kurzen Teilbereich von zirka 70 Zentimetern nötig, um den Brandschutz zu gewährleisten. Aufgrund der bestehenden Grundrissgliederung – vorprin-

gender ehemaliger Toilettenanbau, bestehendes Bad – ist eine andere Anbringung nicht möglich. Mit einer wesentlichen Einschränkung von Belichtung und Belüftung auf dem Nachbargrundstück ist hierdurch nicht zu rechnen.

Die Realisierung des Vorhabens verletzt bei objektiver Beurteilung weder das Gebot nachbarlicher Rücksichtnahme, noch beeinträchtigt es das grundgesetzlich geschützte Eigentumsrecht der Nachbarn.

Die Baugenehmigung bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 BayBO keiner Begründung. Mit diesem Bescheid wird auch über den Antrag mit dem Aktenzeichen 2013/0448/602/VG/S vom 13. November 2013 entschieden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes

erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Bau-

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>

Die infra informiert: Fernwärmepreise zum 1. April 2015



Die infra passt ihre Fernwärmepreise gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in Verbindung mit der Anlage 1 zum 1. April 2015 folgendermaßen an:

FERNWÄRMEPREISE AB 1. APRIL 2015

	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto ct/kWh	Brutto €/MWh	Netto €/kW	Brutto €/kW
Wärmelieferung	7,39	73,90	8,79	87,94	35,49	42,23
	Arbeitspreise		Messpreise		Grundpreise jährlich	
	Netto €/m³	Brutto €/m³	Netto €/Jahr	Brutto €/Jahr	Netto €/m²	Brutto €/m²
Trinkwarmwasser*	7,51	8,94	18,87	22,46	1,59	1,89

(* bei separater Trinkwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise beinhalten die Mehrwertsteuer (derzeit 19 Prozent) und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) bedeutet dies Mehrkosten von 2,82 Euro pro Jahr.

Die Berechnung der Fernwärmepreise erfolgt unter Berücksichtigung unterschiedlicher Indices, die in den „Ergänzenden Bedingungen“ zur AVBFernwärmeV unter 14.2 und 14.3 genauer erläutert sind. Die „Ergänzenden Bedingungen“ sind im Internet unter www.infra-fuerth.de/de/energie/fernwaerme/avb_fernwaermeversorgung jederzeit abrufbar.

Indices zum 1. April 2015:

Arbeitspreis (Basis 2010 = 100): FW = 118,17; G = 125,63; IG = 103,70; L = 110,70;

NF = 111,17; ST = 126,00

Grundpreis (Basis 2010 = 100): IG = 103,00; L = 107,80

<< Fortsetzung von Seite 23 <<

rechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. **Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können nach vorheriger Terminvereinbarung bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

Vorhaben: Umnutzung des geschlossenen Möbelhauses „Höfner“ – temporäre Nutzung des Erdgeschosses als Flüchtlingsunterkunft für sechs Monate; hier: Grundrissänderungen und Verlängerung der Befristung bis zum 31. Dezember 2015

Grundstück: Seeackerstraße 45, Gemarkung Ronhof, Flur-Nummer 82/22, 82/23

Antragsteller: Krieger Grundstück GmbH, Am Rondell 1, 12529 Schönefeld

Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung Nummer 1** für oben genanntes Vorhaben.

Inhalt dieser Änderungs-/Ergänzungsgenehmigung:

Die vorgenommenen Änderungen sind in dem Begleitschreiben „Textliche Ergänzung zur Formular-Baubeschreibung“ vom 15. Dezember 2014 beschrieben einschließlich Verlängerung der Befristung bis zum **31. Dezember 2015**.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des

Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.

Neue Bodenrichtwertkarte erschienen

Der Gutachterausschuss für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Fürth hat die Bodenrichtwerte zum Stichtag 31. Dezember 2014 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte zum 31. Dezember 2014 liegt von **Donnerstag, 9. April, bis einschließlich Freitag, 8. Mai 2015**, in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Zimmer 152 (Telefon 974-33 52 oder -33 53), während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Dort werden auch Auskünfte

über Bodenrichtwerte erteilt.

Die Richtwertkarte kann als Druckexemplar oder als CD-ROM zum Preis von 100 Euro zuzüglich Porto erworben werden. Sie kann auch zum Preis von 80 Euro per E-Mail als pdf-Datei übermittelt werden.

Bestellungen bitte schriftlich an obige Adresse oder per Fax (974-39 3352) oder per E-Mail an gutachterausschuss@fuerth.de.

Weiterhin können auch (kostenpflichtige) Gutachten über den Wert von Immobilien beantragt werden.

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut, wie Sand und Splitt, auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist. Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll. Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die durch die städtische Straßenreinigung regelmäßig gereinigt werden.



Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762, Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Nähere Auskünfte und Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen: Internetseite der Stadt Fürth: www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibung**.

Bezeichnung des Auftrages: Generalsanierung Grundschule Rosenstraße 17, 90762 Fürth; Heizungsinstallation, Lüftungsinstallation, Sanitärinstallation, Elektroinstallation.

Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen.

Ort der Ausführung: 90762 Fürth, Rosenstraße 17.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-

Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Los 1 Sicherung und Beleuchtung von Bau- und Gefahrenstellen 2015/2016 im Stadtgebiet Fürth. Los 2 Mobile Lichtzeichenanlagen 2015/2016 im Stadtgebiet Fürth.

Art der Leistung: Los 1 Sicherung von Gefahrenstellen, Hochwasserabsperrungen, Kirchweihumleitungen, Baustellensicherungen und andere Verkehrslenkungsmaßnahmen. Los 2 Aufstellen von mobilen Lichtzeichenanlagen für Baustellenbereiche.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 21. Juni 2015 bis 20. Juni 2016.

Angebotseröffnung: 23. April 2015, 11 Uhr.

Öffentliche Ausschreibung

Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108, E-Mail submission@fuerth.de, Internet www.fuerth.de.

Den Volltext der Bekanntmachung(en) finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite www.fuerth.de unter **Fürther Rathaus/Ausschreibungen**.

Ausführung von Bauleistungen

Vergabeverfahren: Öffentliche Ausschreibung nach VOB. Vergabe von Zeitvertragsarbeiten nach dem Auf- und Abgebotsverfahren gemäß § 4 VOB/A.

Maßnahme: Fahrbahnmarkierungen 2015/2016.

Art der Leistung: Herstellung von thermoplastischer Markierung, Farbmarkierung, Nagelmarkierung und Markierung aus Kalt-/Heißspritzplastik.

Ort der Ausführung: Stadtgebiet Fürth.

Voraussichtliche Ausführungszeit: 1. Juni 2015 bis 30. Mai 2016.

Angebotseröffnung: 30. April 2015, 11 Uhr. ■